



Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr (Information für Bauherren)

Mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie als Bauvorhabenträger über die gesplittete Abwassergebühr informieren und gleichzeitig Hinweise zu möglichen Alternativen zur Regenwasserableitung geben. So erhalten Sie bereits in der Planungsphase konkrete Hinweise, wie Sie die Höhe Ihrer zukünftigen Niederschlagswassergebühr beeinflussen können.

Allgemeines

Gemäß § 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Unterensingen betreibt die Gemeinde Unterensingen die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst neben der Reinigung des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- und Regenwassers auch beispielsweise die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes, der Kläranlage sowie der Regenwasserentlastungs- und behandlungsanlagen.

Um die Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden (Aktenzeichen des Urteils: 2 S 2938/08), dass die Gebührenerhebung allein nach diesem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist. Aufgrund dieses Urteils sind die Kommunen nun dazu verpflichtet, so auch die Gemeinde Unterensingen, die Gebühr für die Ableitung von Schmutz und Regenwasser verursachungsgerecht, getrennt (gesplittet) und entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Kapazitäten der öffentlichen Abwasseranlagen zu erheben.

Durch Verringern der versiegelten Flächen haben Sie zum einen die Möglichkeit, die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu senken, zum anderen wird hierdurch der natürliche Wasserkreislauf auf den Grundstücken gefördert und das Kanalnetz entlastet.

Gesplittete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird die **bisherige Abwassergebühr**, die sowohl die Kosten der Schmutzwasserbehandlung wie auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. abdeckte, **in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt**.

Die **Schmutzwassergebühr** deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m³).

Die **Niederschlagswassergebühr** deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsgrad (Wasserdurchlässigkeit) der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen Ihres Grundstücks, von denen Regenwasser (Niederschlagswasser) unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (€/m²).



**Mit der Niederschlagswassergebühr wird keine neue oder zusätzliche Gebühr erhoben.
Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden neu aufgeteilt.
Die Gemeinde erzielt dadurch keine Mehreinnahmen!**